

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

Nr. 10

FREITAG, DEN 11. MÄRZ

1955

Tag	Inhalt	Seite
1. 3. 1955	Verordnung zur Regelung der Überleitung der Richter und Staatsanwälte	107
4. 3. 1955	Verordnung über die Ruhegeld- und Hinterbliebenenversicherung für staatliche Angestellte	108
4. 3. 1955	Verordnung zur Verlängerung der Geltungsdauer der Verordnung über die Höchstzahl der Lehrlinge im Handelsgewerbe	109

Verordnung zur Regelung der Überleitung der Richter und Staatsanwälte.

Vom 1. März 1955.

Auf Grund des § 2 des Dritten Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Besoldungsrechts der Freien und Hansestadt Hamburg vom 16. Oktober 1953 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 299) wird verordnet:

§ 1

(1) Die aus den Besoldungsgruppen A 2 c 2 und A 2 c 1 in die Besoldungsgruppe A 2 a überzuleitenden Richter und Staatsanwälte erhalten für die Zeit vom 1. Juli 1953 bis zum 31. März 1955 ein Besoldungsdienstalter gemäß § 7 Absatz 1 in Verbindung mit § 7 Absatz 5 des Hamburgischen Besoldungsgesetzes und vom 1. April 1955 an das Besoldungsdienstalter, das sie am 30. Juni 1955 in den Besoldungsgruppen A 2 c 2 und A 2 c 1 gehabt haben.

(2) Das Besoldungsdienstalter der aus der Besoldungsgruppe A 2 b in die Besoldungsgruppe A 2 a sowie der aus der Besoldungsgruppe A 2 b in die Besoldungsgruppe A 1 b überzuleitenden Richter und Staatsanwälte ist gemäß § 7 Absatz 1 des Hamburgischen Besoldungsgesetzes festzusetzen.

(3) Das Besoldungsdienstalter der in der Besoldungsgruppe A 1 b befindlichen Richter und Staatsanwälte, denen durch § 1 Ziffer I Nr. 2 Buchstabe c des Gesetzes eine unwiderrufliche und ruhegehaltfähige Stellenzulage von 600,— DM jährlich zuerkannt worden ist, ändert sich durch die Verleihung der Stellenzulage nicht.

§ 2

Die aus der Besoldungsgruppe A 2 c 1 in die Besoldungsgruppe A 2 a als Amtsgerichtsräte und Staatsanwälte überzuleitenden Oberamtsrichter und Ersten Staatsanwälte behalten für ihre Person ihre bisherige Amtsbezeichnung.

§ 3

Die Regierungsräte der Besoldungsgruppe A 2 c 2, die am 30. Juni 1953 als Vorsitzende der Spruchkammern beim Oerversicherungsamt tätig waren, sind mit Wirkung vom 1. Juli 1953 als „Sozialgerichtsräte“ in die Besoldungsgruppe A 2 a überzuleiten. Für die Festsetzung ihres Besoldungsdienstalters gilt § 1 Absatz 1 dieser Verordnung.

§ 4

Die Gerichtsassessoren behalten bei der Überleitung in den Diätensatz der Besoldungsgruppe A 2 a ihr bisheriges Diätendienstalter.

§ 5

Soweit in der Zeit zwischen der Verkündung und dem Inkrafttreten des Gesetzes noch Einstellungen, Anstellungen oder Beförderungen nach bisherigem Recht vorgenommen worden sind, finden die Überleitungsvorschriften dieser Verordnung mit der Maßgabe Anwendung, daß von dem nach den bisherigen Bestimmungen erlangten Rechtsstand auszugehen und als Zeitpunkt der Überleitung der Tag der Einstellung oder Einweisung in die jeweilige Planstelle zu Grunde zu legen ist.

§ 6

Die Überleitung nach Maßgabe der §§ 1 bis 5 geschieht durch schriftliche Verfügung.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 1. März 1955.

V e r o r d n u n g **über die Ruhegeld- und Hinterbliebenenversicherung** **für staatliche Angestellte.**

Vom 4. März 1955.

Auf Grund des Artikels 2 des Gesetzes über Änderungen in der Ruhegeld- und Hinterbliebenenversicherung für staatliche Angestellte vom 28. Januar 1952 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 3) wird folgendes verordnet:

§ 1

(1) Den vor dem 1. Januar 1924 geborenen Empfängern von Ruhegeld und den Empfängern von Witwen-(Witwer-)Rente, deren verstorbener Ehegatte vor dem 1. Januar 1924 geboren ist, wird zu ihrer Rente aus der Ruhegeld- und Hinterbliebenenversicherung für staatliche Angestellte ein Mehrbetrag gewährt.

(2) Der Mehrbetrag wird bemessen auf Grund zusätzlicher Bewertung der Steigerungsbeträge, die nach dem Gesetz über die Ruhegeld- und Hinterbliebenenversicherung für staatliche Angestellte und den zu seiner Änderung und Ergänzung erlassenen Vorschriften aus den vor dem 1. Januar 1939 zu der Versicherung entrichteten Beiträgen und für die als Beitragszeiten anzurechnenden Zeiten zu gewähren sind.

§ 2

(1) Der Mehrbetrag wird mit einem Vomhundertsatz von der Summe der Steigerungsbeträge errechnet.

- (2) Der Vomhundertsatz beträgt für Steigerungsbeträge aus Beiträgen, die
- a) für die Zeit bis zum 31. Dezember 1923 entrichtet worden sind 120 v.H.
 - b) für die Zeit vom 1. Januar 1924 bis zum 31. Dezember 1938 entrichtet worden sind, 60 v.H.

(3) Soweit für als Beitragszeiten anzurechnende Zeiten Steigerungsbeträge zu gewähren sind, gelten die Vorschriften der Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Der Mehrbetrag wird bis zur Höhe von 30,— Deutsche Mark monatlich gewährt.

§ 3

(1) Der Mehrbetrag ist unbeschadet der Vorschrift des Absatzes 2 Bestandteil der Rente.

(2) Der Mehrbetrag wird zu den übrigen Rentenbestandteilen hinzugefügt, nachdem diese unter Außerachtlassung des Mehrbetrages errechnet worden sind.

§ 4

Die Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 1954 in Kraft.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 4. März 1955.

Verordnung zur Verlängerung der Geltungsdauer der Verordnung über die Höchstzahl der Lehrlinge im Handelsgewerbe.

Vom 4. März 1955.

Auf Grund der §§ 128 Absatz 2 Satz 2 und 1391 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich in der Fassung vom 26. Juli 1900 (Reichsgesetzblatt Seite 871) wird verordnet:

Einziger Paragraph

§ 5 Absatz 1 Satz 2 der Verordnung über die Höchstzahl der Lehrlinge im Handelsgewerbe vom 30. Mai 1952 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 107) erhält folgende Fassung:

„Sie gilt bis zum 31. März 1960“.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 4. März 1955.

